

geschieht; 2. Ersatzvornahme der Handlung durch die Behörde auf Kosten des Säumnigen, die nach vorheriger Androhung, in eiligen Fällen auch ohne solche, erfolgen kann.

Als Rechtsmittel gegen den Befehl stehen dem Betroffenen zu: 1. die Beschwerde an den Senat, die binnen 8 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung des Befehls bei der verfügenden Behörde schriftlich einzureichen ist; 2. die Klage vor den öffentlichen Zivilgerichten, sofern die Verfügung in ein Privatrecht eingreift, gemäß § 15 der Verfassung (oben § 30, 2). Gegenüber dieser weitreichenden, ins Ermessen der Behörde gestellten Zwangsbefugnis ist die Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte von besonderer Bedeutung.

II. Die Geldforderungen des Staates und der öffentlichen Verbände öffentlichrechtlicher Natur — Steuern, Gebühren, auch die Kosten für Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität — können im Verwaltungswege ohne Anrufen der Gerichte beigetrieben werden (G. betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege v. 29. November 1901; 15. Juli 1908). Der Vollstreckung geht eine — gebührenpflichtige — Mahnung in der Regel voraus. Nur die Vollstreckung in Sachen des beweglichen Vermögens und in Geldforderungen wird im Verwaltungswege durchgeführt. Die Vollstreckung in andere Vermögensrechte und in Immobilien erfolgt durch die Gerichte auf Grund des von der Behörde ausgestellten Beitreibungsbefehles.

---